

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : SikaPower®-4591

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Klebstoff, Nur für gewerbliche Anwender.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunternehmens : Sika Schweiz AG  
Tüffenwies 16  
8048 Zürich  
Telefon : +41 58 436 40 40  
Telefax : -  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : EHS@ch.sika.com

### 1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse  
CH-8028 Zurich  
+41(0)44 251 51 51 / Speed calling: 145

---

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|   |   |
|---|---|
| Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2                   | H315: Verursacht Hautreizungen.                               |
| Augenreizung, Kategorie 2                               | H319: Verursacht schwere Augenreizung.                        |
| Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1         | H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.            |
| Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 2 | H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|                     |   |   |   |
|---------------------|---|---|---|
| Gefahrenpiktogramme | : |  |  |
| Signalwort          | : | Achtung   |   |
| Gefahrenhinweise    | : | H315<br>H317  | Verursacht Hautreizungen.<br>Kann allergische Hautreaktionen verursachen.           |



|                     |   |  |
|---------------------|---|--|
| Sicherheitshinweise | : | <p>H319 Verursacht schwere Augenreizung.<br/>H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p> <p><b>Prävention:</b></p> <p>P261 Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.<br/>P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.<br/>P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.<br/>P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.</p> <p><b>Reaktion:</b></p> <p>P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.<br/>P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.</p> |
|---------------------|---|--|

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht  $\leq 700$
- Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht 700 - 1100
- p-tert-Butylphenyl-1-(2,3-epoxy)propylether
- Cashew, Nußschalenflüssigkeit

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung  | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>Registrierungsnummer        | Einstufung  | Konzentration<br>(% w/w) |
|--|--|---|--------------------------|
| Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht $\leq 700$ | 25068-38-6<br>500-033-5<br>01-2119456619-26-XXXX | Eye Irrit. 2; H319<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Skin Sens. 1; H317<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411 | $\geq 25 - < 40$         |
| Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht 700 - 1100 | 25068-38-6<br>Nicht zugewiesen                   | Eye Irrit. 2; H319<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Skin Sens. 1; H317                               | $\geq 10 - < 20$         |



|   |  |  |              |
|---|--|--|--------------|
| Calciumoxid                                 | 1305-78-8<br>215-138-9<br>01-2119475325-36-XXXX              | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Dam. 1; H318<br>STOT SE 3; H335   | >= 5 - < 10  |
| p-tert-Butylphenyl-1-(2,3-epoxy)propylether | 3101-60-8<br>221-453-2<br>01-2119959496-20-XXXX              | Skin Sens. 1; H317<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411   | >= 2,5 - < 5 |
| Cashew, Nußschalenflüssigkeit               | 8007-24-7<br>700-991-6<br>232-355-4<br>01-2119502450-57-XXXX | Acute Tox. 4; H302<br>Acute Tox. 4; H312<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Dam. 1; H318<br>Skin Sens. 1A; H317 | >= 0,1 - < 1 |

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Arzt konsultieren.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.  
Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.  
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.  
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.  
Mund mit Wasser ausspülen.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Allergische Reaktionen  
Übermäßiger Tränenfluss  
Hautrötung  
Dermatitis  
Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.
- Risiken : reizende Wirkungen  
sensibilisierende Wirkungen



Verursacht Hautreizungen.  
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Verursacht schwere Augenreizung.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

---

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen Wasser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/alcoholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.



### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.  
Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.
- Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.



## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe       | CAS-Nr.   | Werttyp (Art der Exposition)    | Zu überwachende Parameter * | Grundlage * |
|---------------------|---|---------------------------------|-----------------------------|-------------|
| Calciumoxid         | 1305-78-8   | TWA (Alveolengängige Fraktion)  | 1 mg/m <sup>3</sup>         | 2017/164/EU |
| Weitere Information | Indikativ   |                                 |                             |             |
|                     |   | STEL (Alveolengängige Fraktion) | 4 mg/m <sup>3</sup>         | 2017/164/EU |
| Weitere Information | Indikativ   |                                 |                             |             |
|                     |   | MAK-Wert (einatembare Staub)    | 2 mg/m <sup>3</sup>         | CH SUVA     |
| Weitere Information | National Institute for Occupational Safety and Health, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |                                 |                             |             |
|                     |   | KZGW (einatembare Staub)        | 2 mg/m <sup>3</sup>         | CH SUVA     |
| Weitere Information | National Institute for Occupational Safety and Health, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |                                 |                             |             |

\*Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

- Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166  
Augenspülflasche mit reinem Wasser
- Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Herstellerangaben sind zu beachten.  
Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet:  
Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (0,4 mm)  
Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.  
Bei permanentem Produktkontakt:  
Handschuhe aus Viton (0.4 mm)  
Durchdringungszeit >30 min.
- Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Misch- und Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.
- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.  
Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atemschutzmaske richten.  
Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)  
A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm



Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. (EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen) Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz. Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu sorgen.

#### **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

---

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

|  |   |   |
|--|---|---|
| Aussehen   | : | Paste                                     |
| Farbe  | : | verschiedene                              |
| Geruch   | : | geruchlos                                 |
| Geruchsschwelle  | : | Keine Daten verfügbar                     |
| pH-Wert  | : | Nicht anwendbar                           |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich / Gefrierpunkt             | : | Keine Daten verfügbar                     |
| Siedepunkt/Siedebereich                                | : | Keine Daten verfügbar                     |
| Flammpunkt   | : | > 150 °C<br>Methode: geschlossener Tiegel |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                            | : | Keine Daten verfügbar                     |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                       | : | Keine Daten verfügbar                     |
| Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : | Keine Daten verfügbar                     |
| Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze | : | Keine Daten verfügbar                     |
| Dampfdruck   | : | 0,01 hPa                                  |
| Relative Dampfdichte                                   | : | Keine Daten verfügbar                     |
| Dichte   | : | 1,28 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)            |
| Löslichkeit(en)<br>Wasserlöslichkeit                   | : | Keine Daten verfügbar                     |



|  |   |                       |
|--|---|-----------------------|
| Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln    | : | Keine Daten verfügbar |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | : | Keine Daten verfügbar |
| Selbstentzündungstemperatur              | : | Keine Daten verfügbar |
| Zersetzungstemperatur                    | : | Keine Daten verfügbar |
| Viskosität                               | : |                       |
| Viskosität, dynamisch                    | : | Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch                  | : | Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften                  | : | Keine Daten verfügbar |
| Oxidierende Eigenschaften                | : | Keine Daten verfügbar |

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.



**Inhaltsstoffe:**

**Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht  $\leq$  700:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 20.000 mg/kg

**p-tert-Butylphenyl-1-(2,3-epoxy)propylether:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 3.466 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): 6.000 mg/kg

**Cashew, Nußschalenflüssigkeit:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 500 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte): 2.000 mg/kg

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Verursacht Hautreizungen.

**Schwere Augenschädigung/-reizung**

Verursacht schwere Augenreizung.

**Produkt:**

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Augenreizung

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

**Sensibilisierung durch Hautkontakt**

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

**Sensibilisierung durch Einatmen**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Keimzell-Mutagenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Karzinogenität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Reproduktionstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.



#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Aspirationstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Weitere Information**

##### **Produkt:**

Anmerkungen : Toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen  
Die gegebenen Informationen beruhen auf Daten, die von den Bestandteilen und der Toxizität ähnlicher Produkte stammen. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

---

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

#### **Inhaltsstoffe:**

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht  $\leq 700$ :

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 2 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1,8 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Daten verfügbar

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine Daten verfügbar

### **12.4 Mobilität im Boden**

Keine Daten verfügbar

### **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

#### **Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### **12.6 Andere schädliche Wirkungen**

#### **Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.  
Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.  
Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.  
Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.  
Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.  
Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.
- Abfallcode Schweiz VeVA/LVA : 08 04 09: [S] Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- Verunreinigte Verpackungen : 15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

- ADR : UN 3077
- IMDG : UN 3077
- IATA : UN 3077

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.  
((Epoxidharz, p-tert-Butylphenyl-1-(2,3-epoxy)propylether)
- IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.  
(Epoxidharz, p-tert-Butylphenyl-1-(2,3-epoxy)propylether)
- IATA : Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s.  
((Epoxidharz, p-tert-Butylphenyl-1-(2,3-epoxy)propylether)

### 14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR : 9
- IMDG : 9
- IATA : 9



#### 14.4 Verpackungsgruppe

##### ADR

|  |   |     |
|--|---|-----|
| Verpackungsgruppe                      | : | III |
| Klassifizierungscode                   | : | M7  |
| Nummer zur Kennzeichnung<br>der Gefahr | : | 90  |
| Gefahrzettel                           | : | 9   |
| Tunnelbeschränkungscode                | : | (-) |

##### IMDG

|                   |   |          |
|-------------------|---|----------|
| Verpackungsgruppe | : | III      |
| Gefahrzettel      | : | 9        |
| EmS Kode          | : | F-A, S-F |

##### IATA (Fracht)

|  |   |                               |
|--|---|-------------------------------|
| Verpackungsanweisung<br>(Frachtflugzeug) | : | 956                           |
| Verpackungsanweisung (LQ)                | : | Y956                          |
| Verpackungsgruppe                        | : | III                           |
| Gefahrzettel                             | : | Miscellaneous Dangerous Goods |

##### IATA (Passagier)

|   |   |                               |
|---|---|-------------------------------|
| Verpackungsanweisung<br>(Passagierflugzeug) | : | 956                           |
| Verpackungsanweisung (LQ)                   | : | Y956                          |
| Verpackungsgruppe                           | : | III                           |
| Gefahrzettel                                | : | Miscellaneous Dangerous Goods |

#### 14.5 Umweltgefahren

##### ADR

|                  |   |    |
|------------------|---|----|
| Umweltgefährdend | : | ja |
|------------------|---|----|

##### IMDG

|                  |   |    |
|------------------|---|----|
| Meeresschadstoff | : | ja |
|------------------|---|----|

##### IATA (Passagier)

|                  |   |    |
|------------------|---|----|
| Umweltgefährdend | : | ja |
|------------------|---|----|

##### IATA (Fracht)

|                  |   |    |
|------------------|---|----|
| Umweltgefährdend | : | ja |
|------------------|---|----|

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch



|  |   |   |
|--|---|---|
| Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)  | : | Nicht anwendbar   |
| Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe  | : |   |
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).   | : | Keine der Komponenten ist gelistet (=> 0.1 %).  |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)  | : | Nicht anwendbar   |
| Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen  | : | Nicht anwendbar   |
| Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe   | : | Nicht anwendbar   |
| Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien                                    | : | Nicht anwendbar   |
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : | Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:<br>Nummer in der Liste 3  |
| REACH Information:   | : | Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind<br>- von unseren Lieferanten registriert und/oder<br>- von uns registriert und/oder<br>- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder<br>- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen. |

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

E2 UMWELTGEFAHREN

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbindungen : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)  
ohne VOC-Abgabe

#### Sonstige Vorschriften:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.



## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |   |   |
|------|---|---|
| H302 | : | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                  |
| H312 | : | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.                   |
| H315 | : | Verursacht Hautreizungen.                               |
| H317 | : | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.            |
| H318 | : | Verursacht schwere Augenschäden.                        |
| H319 | : | Verursacht schwere Augenreizung.                        |
| H335 | : | Kann die Atemwege reizen.                               |
| H411 | : | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                    |   |   |
|--------------------|---|---|
| Acute Tox.         | : | Akute Toxizität   |
| Aquatic Chronic    | : | Langfristig (chronisch) gewässergefährdend  |
| Eye Dam.           | : | Schwere Augenschädigung   |
| Eye Irrit.         | : | Augenreizung  |
| Skin Irrit.        | : | Reizwirkung auf die Haut  |
| Skin Sens.         | : | Sensibilisierung durch Hautkontakt  |
| STOT SE            | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition  |
| 2017/164/EU        | : | Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission |
| CH SUVA            | : | Grenzwerte am Arbeitsplatz  |
| 2017/164/EU / STEL | : | Kurzzeitgrenzwert   |
| 2017/164/EU / TWA  | : | Grenzwerte - 8 Stunden  |
| CH SUVA / MAK-Wert | : | Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert   |
| CH SUVA / KZGW     | : | Kurzzeitgrenzwerte  |
| ADR                | : | Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route   |
| CAS                | : | Chemical Abstracts Service  |
| DNEL               | : | Derived no-effect level   |
| EC50               | : | Half maximal effective concentration  |
| GHS                | : | Globally Harmonized System  |
| IATA               | : | International Air Transport Association   |
| IMDG               | : | International Maritime Code for Dangerous Goods   |
| LD50               | : | Median lethal dose (the amount of a material, given all at once, which causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)   |
| LC50               | : | Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation period)  |
| MARPOL             | : | International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978   |
| OEL                | : | Occupational Exposure Limit   |
| PBT                | : | Persistent, bioaccumulative and toxic   |
| PNEC               | : | Predicted no effect concentration   |
| REACH              | : | Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency                  |



SVHC : Substances of Very High Concern  
vPvB : Very persistent and very bioaccumulative

**Weitere Information**

**Einstufung des Gemisches:**

|                   |      |
|-------------------|------|
| Skin Irrit. 2     | H315 |
| Eye Irrit. 2      | H319 |
| Skin Sens. 1      | H317 |
| Aquatic Chronic 2 | H411 |

**Einstufungsverfahren:**

|   |
|---|
| Rechenmethode                               |
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

|| Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe !

CH / DE